



● gemeinsam ● offen ● achtsam

# Tarifordnung

(gültig ab 01.01.2025)





## Inhaltsverzeichnis

### Tarifordnung

1. Kosten und Träger
  - 1.1 Pensionstarife
  - 1.2 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen
  - 1.3 Depotzahlung
  - 1.4 Pflegetarife
2. Zusatzleistungen
3. Tarifiermässigung
  - a) Vorübergehende Abwesenheit
  - b) Ordentliche Kündigung
  - c) Bei Todesfall
4. Vertragsauflösung
  - a) Vor Eintritt
  - b) Ordentliche Kündigung
  - c) Ausserordentliche Kündigung
  - d) Durch Todesfall
5. Rechnungsstellung/-zahlung
6. Schlussbestimmungen





## Tarifordnung

Die Tarifordnung ist, zusammen mit den Leistungen und Regelungen, integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrages. Das Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach (WPZS) ist berechtigt, die Tarifordnung jederzeit durch einseitige Erklärung zu ändern. Eine Änderung der Tarifordnung begründet keinen neuen Vertrag. Eine Tarifänderung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Kraft treten.

### 1) Kosten und Träger

Unsere Dienstleistungstarife gegenüber Lang- und Kurzzeitbewohnenden sowie Tages- bzw. Nachtgästen werden durch die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Einbezug folgender Kriterien periodisch überprüft:

- a) angemessene Berücksichtigung der Teuerung und Qualitätsverbesserung
- b) kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie gesetzl.

Vorschriften

- c) Höhe und Vollständigkeit der Zusatzleistungen

Die pflegestufenabhängigen Pflegetarife (siehe Seite 5) werden durch den Kanton Aargau festgelegt.

Die Finanzierung erfolgt nach dem Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Pauschalen gemäss § 14 Abs. 1 des kantonalen Pflegegesetzes. Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen und gehen zu Lasten der unten aufgeführten Parteien:

| Tarife / Leistungen:                                  | Träger:  |
|---|--|
| Depotzahlung  | Bewohnende   |
| Pensionstarife  | Bewohnende, Tages- bzw. Nachtgäste                           |
| Pflegetarife  | Krankenkassen, Gemeinden, Bewohnende, Tages- bzw. Nachtgäste |
| Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen | Bewohnende, Tages- bzw. Nachtgäste                           |
| Zusatzleistungen (Seite 6)                            | Bewohnende, Tages- bzw. Nachtgäste                           |
| Medizinische Nebenleistungen                          | Krankenkassen  |





## 1.1 Pensionstarife

Die im Pensionstarif inbegriffenen Leistungen sind detailliert unter «Punkt 8 – Pensionsleistungen» der ergänzenden Broschüre «Leistungen und Regelungen» aufgelistet.

|        |  |     |        |
|--------|--|-----|--------|
| 1.1.1  | Preise Langzeitbewohnende, pro Tag (inkl. Betreuungspauschale) |     |        |
|        | a) Wohnbereich (WB)  |     |        |
|        | - Zimmer mit Balkon  | CHF | 180.00 |
|        | b) Wohngruppe (WG) / Demenzabteilung                           | CHF | 205.00 |
| 1.1.2. | Preise Kurzzeitbewohnende, pro Tag                             |     |        |
|        | Aufenthalte 1 bis 6 Wochen                                     | CHF | 190.00 |
| 1.1.3. | Tageszuschlag Pension WG für Bewohnende aus dem WB             | CHF | 25.00  |
| 1.1.4  | Tages- und Nachtgäste  |     |        |
|        | Pension inkl. Verpflegung                                      |     |        |
|        | - Tagespreis Wohnbereich (07.00 - 19.00 Uhr)                   | CHF | 150.00 |
|        | - Tagespreis Wohngruppe (07.00 - 19.00 Uhr)                    | CHF | 175.00 |
|        | - ½-Tagespreis Wohnbereich (bis 5 Stunden)                     | CHF | 75.00  |
|        | - ½-Tagespreis Wohngruppe (bis 5 Stunden)                      | CHF | 88.00  |
|        | - Jede weitere Stunde  | CHF | 10.00  |

## 1.2 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Pauschalen, Zuschläge und Leistungen für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag umfassen die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine Leistungen der Krankenkassen darstellen. Sie sind generell unabhängig von der Pflegestufe und gehen zu Lasten des Bewohnenden. Diese sind in den oben aufgeführten Tagespauschalen (Punkt 1.1) bereits enthalten.

## 1.3 Depotzahlung

Das WPZS verlangt bei Eintritt eine unverzinsliche Sicherheitsleistung. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Depotzahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen der/dem Bewohnenden, dem/der von ihr/ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

Höhe der Sicherheitsleistung bei Eintritt in stationäre Langzeitpflege: CHF 6'000.00





## 1.4 Pflorgetarife

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstruktur» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau. Der Umfang der Pflegeleistungen wird mittels BESA-System (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt und dokumentiert. Die Tarife je Pflegestufe sowie Leistungen der Kostenträger (Wohngemeinde, Krankenkassen und Bewohnende) pro Tag sind separat ausgewiesen.

*Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstruktur» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (gültig ab 1. Januar 2025). Alle Preise in CHF.*

| Pflegestufe | Zeitwert in Minuten | Total      | Leistung Gemeinde | Leistung Krankenkasse | Leistung Bewohnende |
|-------------|---------------------|------------|-------------------|-----------------------|---------------------|
| 1           | bis 20              | 12.80      | 0.00              | 9.60                  | 3.20                |
| 2           | 21 - 40             | 38.50      | 0.00              | 19.20                 | 19.30               |
| 3           | 41 - 60             | 64.20      | 12.40             | 28.80                 | 23.00               |
| 4           | 61 - 80             | 89.80      | 28.40             | 38.40                 | 23.00               |
| 5           | 81 - 100            | 115.50     | 44.50             | 48.00                 | 23.00               |
| 6           | 101 - 120           | 141.20     | 60.60             | 57.60                 | 23.00               |
| 7           | 121 - 140           | 166.80     | 76.60             | 67.20                 | 23.00               |
| 8           | 141 - 160           | 192.50     | 92.70             | 76.80                 | 23.00               |
| 9           | 161 - 180           | 218.20     | 108.80            | 86.40                 | 23.00               |
| 10          | 181 - 200           | 243.80     | 124.80            | 96.00                 | 23.00               |
| 11          | 201 - 220           | 269.50     | 140.90            | 105.60                | 23.00               |
| 12a         | 221 - 240           | 295.20     | 157.00            | 115.20                | 23.00               |
| 12b (121)   | 241 - 260           | 320.80     | 182.60            | 115.20                | 23.00               |
| 12b (122)   | 261 - 280           | 346.50     | 208.30            | 115.20                | 23.00               |
| 12b (123)   | 281 - 300           | 372.20     | 234.00            | 115.20                | 23.00               |
| 12b (124)   | 301 - 320           | 397.80     | 259.60            | 115.20                | 23.00               |
| 12b (125)   | ab 321              | n. Aufwand | n. Aufwand        | 115.20                | 23.00               |



## 2) Zusatzleistungen

| Leistungen  | Einheit je          | Preis                    |
|---|---------------------|--------------------------|
| Telefon, TV- & Radio, Internet – Infrastrukturpauschale   | Monat               | CHF 13.00                |
| Persönliche Besorgung mit wöchentlicher Fix-Tour zzgl. Einkaufskosten.  | Fall                | CHF 5.00                 |
| Individuelle persönliche Sonderbesorgung auf Bewohnerwunsch zzgl. Einkaufs- und Fahrtkosten   | Stunde              | CHF 65.00                |
| Leistungen Technischer Dienst wie Reparaturen, Ein- und Rückbau von Privatgegenständen, Umzug, Zimmerräumung und ähnliches zzgl. allfälliges Material.  | Stunde              | CHF 65.00                |
| Individuelle Begleitung von Bewohnenden an auswärtige Termine durch WPZS-Personal zzgl. allfällige externe Auslagen für ÖV-Ticket sowie Fahrtspesen.  | Stunde              | CHF 75.00                |
| Sämtliche ausserordentliche Leistungen, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis des WPZS gehören. Zum Beispiel: Suchaktionen, ausserordentliche Zimmerreinigung oder Renovation, spezielle Entsorgung etc. | Stunde              | CHF 65.00                |
| Lagerung von Möbeln und Effekten (max. 2 Monate, anschliessend Entsorgung zu Lasten Rechnungsempfänger oder Übernahme durch WPZS)   | Angebrochener Monat | CHF 150.00               |
| Entsorgung von Möbeln und Effekten durch WPZS-Personal (zzgl. externe Kosten).  | Stunde              | CHF 65.00                |
| Coiffeur (Barzahlung direkt an Coiffeuse oder mit Heimrechnung).  | Besuch              | nach Preisliste          |
| Fusspflege<br>- KVG-pflichtig; direkte Verrechnung via Krankenkasse<br>- nicht KVG-pflichtig: dir. Verrechnung an Bewohnende/n  | Besuch              | nach Preisliste          |
| Eintrittspauschale<br>Zuschlag bei Notfalleintritt (bis 3 Tage nach Erstkontakt)  | Fall<br>Fall        | CHF 250.00<br>CHF 100.00 |
| Ausserordentliches Beratungsgespräch mit qualifiziertem Personal auf Wunsch vom/von Bewohnenden/r oder deren Vertretung.  | Fall                | CHF 75.00                |
| Durch Bewohnende/n verursachte Beschädigungen oder ausserordentliche Abnützung von Heim- & Dritteigentum.   | Fall                | nach Aufwand             |
| Nicht ärztlich verordnete Sonder- & Spezialkost   |                     | nach Aufwand             |
| Miete Stadelbach Fahrzeug für Privatfahrten durch Angehörige oder Bewohnende zzgl. Vollarbeit und Reinigung. Terminvereinbarung nach Absprache.   | Km                  | CHF 1.60                 |



### 3) Tarifiermässigung

#### a) Vorübergehende Abwesenheit (Spitalaufenthalt, Ferien usw.)

Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit und werden voll berechnet. Während der Abwesenheit wird der Pensionstarif um die täglichen Verpflegungskosten von CHF 15.00 reduziert. Der Pflorgetarif sowie die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen entfallen.

#### b) Ordentliche Kündigung

Bei einer ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ist das Zimmer spätestens 4 Werktage vor dem Monatsende geräumt abzugeben. Nach der Zimmerabgabe wird der Pensionspreis abzgl. der Verpflegungspauschale von CHF 15.00 pro Tag für 4 Tage bis zum Vertragsende in Rechnung gestellt. Der Pflorgetarif sowie die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen entfallen.

#### c) Bei Todesfall

Der Todestag wird voll berechnet. Ab dem Folgetag wird der Pensionspreis um die Verpflegungspauschale von CHF 15.00 pro Tag reduziert. Der reduzierte Pensionspreis wird ab dem Folgetag 14 Tage in Rechnung gestellt. Der Pflorgetarif, sowie die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen entfallen ab dem Folgetag. Die Zimmerräumung ist durch Angehörige innerhalb von 5 Tagen ab dem Folgetag vorzunehmen.

### 4) Vertragsauflösung

#### a) Vor Eintritt

Zu Lasten des Langzeitgastes fallen bei einer Kündigung (gemäss Betreuungsvertrag Punkt 2.2.1) vor Eintritt folgende Kosten an:

- Administrationspauschale CHF 250.00
- Ausfallentschädigung 10 Tage Pensionstarif abzüglich Verpflegungs- und Betreuungskosten von CHF 60.00

Kann das Zimmer ohne Ausfall weitervermietet werden, fällt lediglich die Administrationspauschale an. Ansonsten gilt pro Rata in der Mindesthöhe der Administrationspauschale resp. Ausfallentschädigung.

#### b) Ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch die ordentliche Kündigung Seitens Bewohnende/r bzw. dessen/deren Vertretung oder das WPZS. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Beide Vertragsparteien können auf Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kündigen. Das Zimmer ist spätestens 4 Werktage vor Monatsende geräumt abzugeben.





**c) Ausserordentliche Kündigung**

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Vertrags- bzw. Kündigungsdauer ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Partei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die/der Bewohnende den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht

nachkommt, die/der Bewohnende den Betrieb und das Zusammenleben im WPZS in schwerer Weise stört oder gefährdet, die/der Bewohnende aus dringenden, gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

**d) Durch Todesfall**

Mit dem Tod der/s Bewohnenden endet das Vertragsverhältnis 14 Tage nach dem Ableben respektive 14 Tage nach in Kenntnissetzung des WPZS durch die bevollmächtigte Ansprechperson bei Todesfall während vorübergehender Abwesenheit. Das Zimmer ist spätestens 5 Tage ab dem Folgetag geräumt abzugeben.







## 5) Rechnungsstellung/ -zahlung

Das WPZS stellt der/dem Bewohnenden bzw. ihrer/seiner Vertretung die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung.

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich die/der Bewohnende bzw. ihre/seine Vertretung, die Rechnung innert 10 Tagen zu begleichen. Das WPZS kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen der/des Bewohnenden bzw. ihrer/seiner Vertretenden eine Verlängerung des Zahlungsziels auf 30 Tage bewilligen. Die Rechnungen können per Lastschriftenverfahren (LSV), mit Einzahlungsschein oder via eBill bezahlt werden.

Das WPZS kann ab der 2. Mahnung eine Gebühr von CHF 20.– und einen Verzugszins von 5% erheben. Das WPZS behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei absehbaren Zahlungsschwierigkeiten ist umgehend die Verwaltung des WPZS und die verantwortliche Gemeinde durch den Bewohnenden oder dessen Vertretung zu informieren. Auf verspäteten Unterstützungsantrag kann keine finanzielle Leistung von den Behörden erwartet werden.

## 6) Schlussbestimmungen

Diese Tarifordnung wurde vom Vorstand des Vereins Wohnen im Alter genehmigt. Sie ersetzt alle früheren Tarifordnungen und tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft.

Markus Fäs  
Präsident

Ineke Lötscher  
Vizepräsidentin

Marion Wegner-Hänggi  
Co-Geschäftsleitung WPZS





## Fragen und Notizen

